



CAP. LVI.
 Vom Reißgejaid.

Erstlich / unter den Namen des Reißgejaid's werden verstanden Rehe / Hasen / Wölffe / Füchse / Otter / Biber / Füchse / Dachsen / wilde Katzen / Marter / Zitz / Feld-Hüner / Schnepffen / Gänse / Endten / und dergleichen Wasser-Geflügel; Item / wilde Tauben allerley Arten / Krammets-Vögel / Lerchen / und alles übrige kleine Geflügel / so mit dem Leim-Baum / Netzen / Mäschten und Schlingen / aut quocunque modo, gefangen oder geschossen wird.

Zum Andern / dieser Freyheiten nun / haben sich / aus vieler Kayser / Erz-Herzogen und Lands-Fürsten Indult, Clemenz und Gnade / alle und jede Land-Leute sie seyen alt oder neu / so eigenthümliche Edelmanns-Sitze und Güter im Lande haben / zu gebrauchen. Die andern aber / welche solche Güter im Lande nicht besitzen / ob sie gleich des Herrn-oder Ritter-Standes / haben sich allein des Hezens und Paissens / zu rechter Zeit / nach Adlichem Lust / und altem Herkommen gemäß / zu betragen. Die jenigen / so Bürgerliche Gewerbe in Städten treiben / ob sie schon nobilitirt sind / doch zugleich Edel und Bürgerlich seyn wollen / sind nicht allein von dem Reißgejaid / sondern auch von des Hezens und Paissens Gerechtigkeit / laut der Lands-Fürstlichen Verordnungen / gänzlich ausgeschlossen.

Zum Dritten / die Füchse sollen vor S. Michaelis nicht gejagt oder geschossen; auch die Gejaiden Bürger / Bauren / oder gemeinem Besinde nicht verlassen werden / auffer an weit-entlegnen und gebürgigen Orten / wo man mit Hunden und Netzen nicht jagen kan.

Vierdtens / soll keiner seine Nachbarschaft oder Befreunde / mit Netzen / Hunden und Leuten / in

Herbst-Zeit / zu sich beruffen / sondern mit seinen selbst eigenen Hunden / Leuten und Netzen / in sein Gejaid kommen / bey der Straffe / wo ers zum drittenmal thut / er das Reißgejaid solle verfallen haben; man soll auch das gefangene Wildpret (auffer der Bälge) anderwärts nicht verkauffen.

Zum Fünfften / jedweder Land-Mann darff einen Diener halten / der pürschen könne / doch solle solches dem hohen / rothen und schwarzen Wildpret unschädlich geschehen / und so er darwider handeln würde / wäre der Inhaber des Reißgejaides schuldig / solche Verbrecher / dem Forst-Herrn und Wildbahns-Eigenthümer / auf sein Ersuchen und Begehren / in die Straffe zu liefern.

Zum Sechsten / wann es sich zutrüge (wie im Land ob der Enns / auch in Unter-Oesterreich / in den Frey- und Gemein-Gejaidern öftters geschiehet) daß zweyen Land-Leute / mit ihren Jägern bey einem Holz (daß bey einer so viel Jus als der andere) zusammen kämen / so solle allweg der / so am letzten kommt / dem ersten zu weichen schuldig seyn / da sie aber zugleich kämen / sollen sie das Gejaid miteinander verrichten; doch ist ausdrücklich verboten / daß keiner in der Nacht ausziehen / oder vor Tages die Neze aufrichten solle / auffer der Hoch-Neze so zum Rebhüner-Fang gebraucht werden.

Zum Siebenden / die Land-Leute in Unter-Oesterreich haben meistens ihre ausgezeigte Dörter / auf ihren und ihrer Unterthanen / bisweilen auch auf frembder Herrschaft Gründen und Wäldern unvermengt / daß ihnen kein anderer einjagen darff / auffer / wo etwan Frey- und Gemein-Gejaiden sind / da zwey / drey oder

mehr